

sammenhalt der deutschen Stämme festigte und tritt schließlich den Nachweis an, daß bei Arnulfs Erhebung 887 die Entscheidung bei dem Adel und den Stämmen lag. Diese, aber auch Arnulf hätten auf die Einheit des fränkischen Gesamtreiches verzichtet. Dementsprechend tritt L. dafür ein, daß aus dem 843 geschaffenen eigenen im Jahre 887 ein selbständiger deutscher Staat entstanden sei. Man wird ihm hinsichtlich der Erhebung Arnulfs schwerlich beipflichten können, im übrigen dürfte seine Deutung des Aktes von 887 zu weit gehen.

Prag.

H. Zatschek.

Gerd Tellenbach, Zur Geschichte Kaiser Arnulfs (HZ. 165, 1942, S. 229–245). – Martin Lintzel, Zur Stellung der ostfränkischen Aristokratie beim Sturze Karls III. und der Entstehung der Stammesherzogtümer (HZ. 166, 1942, S. 457–472). Mit diesen beiden Arbeiten setzt sich in scharfer Gegensätzlichkeit die Diskussion fort, die aus T.s Buch über Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches entstanden ist und sich immer mehr zu einer Kontroverse zwischen T. und L. über die Frage entwickelt hat, welches die eigentlich treibenden Kräfte in der Entstehungsgeschichte des Deutschen Reiches gewesen sind. T., der den Antrieb des Geschehens bei einzelnen Persönlichkeiten sieht – beim Sturze Karls in Arnulf und bei der Entstehung des Stammesherzogtums in mächtigen adligen Stammesführern –, legt hier noch einmal seine Meinung über Arnulfs entscheidende Initiative im Geschehen von 887 dar und grenzt die vorherrschende Meinung ein, der Adel habe z. Zt. Arnulfs eine erheblich größere Machtstellung als vorher errungen. L. mißt der Aristokratie sehr viel mehr Bedeutung zu; T.s Begriff der Reichsaristokratie weist er zurück. Erneute Nachprüfung der Quellen führt ihn zu dem Ergebnis, daß der Adel der entscheidende Faktor beim Sturze Karls III. gewesen sei und daß den Stämmen erheblich mehr Anteil an der Entstehung des Stammesherzogtums zukomme, als T. ihnen zubilligt.

U. Br.

Hermann Eichler, Die Gründung des Ersten Reiches. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 9. und 10. Jahrhunderts. Berlin 1942, Duncker und Humblot; 69 S. Vf. sieht seine Aufgabe darin, aus der Fülle der Geschehnisse, die zur Entstehung des Deutschen Reiches geführt haben, die rechtlich erheblichen einer verfassungsgeschichtlichen Betrachtung zu unterziehen. Die Bildung des ostfränkischen Reiches gilt nur als eine der Entstehungsursachen des späteren deutschen Staates. Da es den Wechseln des Erbganges und der Erbteilung ausgesetzt war, kommt der Nationalität als reichsgründendem Faktor keine Bedeutung zu. Erst als aus der Übereinstimmung der Stämme die deutsche Führung erwächst und ein Herrschergeschlecht erhoben wird, das nicht mehr das Reich als teilbaren, persönlichen Besitz ansieht, geschieht der entscheidende Schritt vom dynastischen fränkischen Reich zum deutschen Stammesreich. Damit kommt der Lehensauftragung der Stammesherzöge an den sächsischen König für das Werden des deutschen Reiches besonderes Gewicht zu. Daher darf die Wahl Heinrichs I. nicht ohne weiteres der Gründung des Ersten Reiches gleichgestellt werden. Heinrich mußte vielmehr die Daseinsberechtigung des Reiches den Stämmen gegenüber erst erweisen, indem er Leistungen voll-